

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörigen Städte  
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten  
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Landeselternvertretung Baden-Württembergischer Kindertageseinrichtungen

Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Stuttgart, 27.02.2023

**21/2023**

**293/2023**

**R 40409/2023**

**Gt-Info 0136/2023**

**Anpassung der „Fachlichen Hinweise zur Sanitärausstattung in Kindertageseinrichtungen“ des Landesgesundheitsamts  
– Ausnahmeregelungen aufgrund des derzeit erhöhten Platzbedarfs  
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des vergangenen Jahres ist der KVJS an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg / Landesgesundheitsamt herangetreten, um eine größere Flexibilität in der Umsetzung der Regelungen des Infektions- und Hygieneschutzes (sanitäre Anlagen: WCs, Handwaschbecken, Wickeltische) zu erreichen und somit, insbesondere in Bestandsbauten, die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zu erleichtern.

Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden konnten inzwischen mit dem Landesgesundheitsamt flexible Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

Die neuen Regelungen sollen gewährleisten, dass die Erfordernisse der Hygiene und des Gesundheitsschutzes weiterhin in hinreichendem Maße Berücksichtigung finden und zugleich dem derzeit bestehenden, erheblichen zusätzlichen Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen wird.

Für die Dauer von maximal drei Jahren kann wie folgt von den **Mindeststandards bei der Sanitärausstattung** abgewichen werden:

- 1. Erhöhung der Höchstgruppengröße um bis zu 2 Kinder pro Gruppe**  
Bei der Erhöhung der Höchstgruppengröße um bis zu zwei Kinder kann eine Abweichung von den Mindeststandards toleriert werden.  
Dabei sind die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (§ 8 Abs. 6 KiTaG) zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 KiTaVO).  
Bei Halbtags- und Regelgruppen kann nach der KitaVO die Höchstgruppengröße von 28 Kindern nicht überschritten werden.
- 2. Einrichtung zusätzlicher Gruppen (z. B. KiTa-Einstiegsgruppen) in den bestehenden Räumlichkeiten (z. B. durch Umnutzung eines Mehrzweckraums)**  
Eine zusätzliche Gruppe kann zeitlich befristet eingerichtet werden, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung um höchstens ein Drittel (33,3 %) erhöht und die Einrichtung nicht bereits eine Unterschreitung der Mindestvorgaben zur Sanitärausstattung aufweist.

Die „Fachlichen Hinweise zur Sanitärausstattung in Kindertageseinrichtungen“ des Landesgesundheitsamtes aus dem Jahr 2019 wurden aufgrund der neuen Regelungen angepasst und am 24.02.2023 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration an die Gesundheitsämter übersandt.

Das Schreiben sowie die angepassten Hinweise sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

gez.:	gez.:	gez.:	gez.:
Gerald Häcker	Magnus Klein	Benjamin Lachat	Luisa Pauge

Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Landkreistag  
Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Städtetag  
Baden-Württemberg  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart

Gemeindetag  
Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart